

**Statut
für das Exzellenzcluster
„Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne
und der Moderne“
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. November 2009**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (nachfolgend Universität Münster) verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ nach vorheriger Abstimmung mit der DFG folgendes Statut:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Münster

Das Exzellenzcluster ist ein nicht rechtsfähiger, interdisziplinärer Forschungsverbund der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und führt den Namen „Exzellenzcluster Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ (nachfolgend Exzellenzcluster Religion und Politik). Am Exzellenzcluster Religion und Politik sind neben der Universität keine außeruniversitären Institutionen und auch keine Industriepartner beteiligt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Exzellenzcluster Religion und Politik bündelt und vernetzt die an der Universität Münster vorhandenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen, um epochenübergreifend und interdisziplinär das Verhältnis von Politik und Religion in verschiedenen Kulturen der Vormoderne und der Moderne zu erforschen. Ziel ist, durch genauere Kenntniss der vormodernen und modernen Strukturen den Horizont zur Beurteilung der gegenwärtigen Problemlagen zu erweitern und darüber mit einer breiteren Öffentlichkeit ins Gespräch zu kommen.
- (2) Das Exzellenzcluster Religion und Politik verfolgt als strukturelle Ziele die Sicherung der wissenschaftlichen Kontinuität durch Mitwirkung an Berufungsverfahren bei Schlüsselprofessuren (in geeigneten Fällen: vorgezogene Neubesetzungen), die flexible Förderung einschlägiger Forschungsprojekte unter selbständiger Beteiligung von Nachwuchswissenschaftler/innen und vor allem die Sicherung von Freiraum für die Forschung durch Entlastung von der Lehre.
- (3) Das Exzellenzcluster Religion und Politik fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Ausbildungsstufen, insbesondere durch die systematische Strukturierung der Doktorandenausbildung über Fachbereichsgrenzen hinweg in einer integrierten Doktorandenschule.

- (4) Das Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Gleichstellung von männlichen und weiblichen Wissenschaftlern und die Gewährleistung familiengerechter Arbeitsbedingungen.
- (5) Das Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die internationalen Forschungsbeziehungen seiner Mitglieder. Es unterstützt die Einladung von internationalen Gastwissenschaftlern und Senior Lecturers. Zu diesem Zweck besteht eine wissenschaftlichen Begegnungsstätte für einheimische und auswärtige Wissenschaftler/innen, Nachwuchsforscher/innen und Öffentlichkeit. Der institutionalisierte Austausch mit der Öffentlichkeit und die Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler für entsprechende Berufsfelder durch ein Zentrum für Wissenschaftskommunikation.
- (6) Die Aufgabe des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht – neben allen geförderten Formen des Austauschs und der Kooperation – nicht zuletzt darin, die in den Geistes- und Sozialwissenschaften wesentliche und nach wie vor unverzichtbare, aber im akademischen Alltag immer stärker in den Hintergrund rückende individuelle Forschung der Beteiligten zu ermöglichen bzw. zu fördern. Durch die Eröffnung von Freiräumen zur wissenschaftlichen Entfaltung soll der sich abzeichnenden Krise der Monographie ein deutliches Bekenntnis zur Bedeutung des Buches als zentralem geisteswissenschaftlichem Publikationsmedium entgegengesetzt werden.

§ 3

Aufbau

- (1) Das Exzellenzcluster Religion und Politik gliedert sich in folgende Bereiche:
- Forschungsfelder („Säulen“)
 - Arbeitsgruppen
 - Graduiertenschule
 - Geschäftsstelle
 - Zentrum für Wissenschaftskommunikation.
- (2) Das Exzellenzcluster Religion und Politik kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieses Statuts schaffen.

§ 4

Organe

Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind:

- die Versammlung der Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“)
- die Mitgliederversammlung
- die Versammlung des akademischen Mittelbaus

- der Vorstand
- die Sprecherin/der Sprecher des Exzellenzclusters Religion und Politik
- die Forschungsfeldkoordinator/innen
- das Leitungsgremium der Graduiertenschule
- der Beirat.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind

1. die Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“) gem. § 7 Abs. 1
2. die aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Professor/innen
3. die Leiter/innen der im Rahmen des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführten Forschungsprojekte und alle weiteren der Universität angehörigen Wissenschaftler/innen, die sich mit Projekten um die Beteiligung am Exzellenzcluster erfolgreich beworben haben
4. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen von Projektleiter/innen, die im Rahmen der Projektförderung eingestellt werden
5. die Leiter/innen von Nachwuchsgruppen bzw. der/die Koordinator/in der integrierten Graduiertenschule des Exzellenzclusters Religion und Politik
6. die Doktorand/innen der Graduiertenschule
7. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und des Zentrums für Wissenschaftskommunikation
8. diejenigen Wissenschaftler/innen, die im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 12. April 2007 als beteiligte Wissenschaftler ohne eigenes Forschungsvorhaben genannt sind
9. Hochschullehrer/innen, die ohne ein vom Exzellenzcluster Religion und Politik gefördertes Forschungsvorhaben gem. Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden
10. diejenigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die ohne ein vom Exzellenzcluster Religion und Politik gefördertes Forschungsvorhaben gem. Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden
11. die Senior Lecturers und Gastwissenschaftler/innen am Exzellenzcluster Religion und Politik für die Dauer ihres Aufenthaltes in Münster.

(2) Neue Mitglieder nach Abs 1 Nr. 9 und 10 können auf Antrag eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1-3 in das Exzellenzcluster Religion und Politik aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Auf-

nahme. Er kann auf Vorschlag eines Mitglieds auch die Ehrenmitgliedschaft für Wissenschaftler/innen aussprechen, die nicht Angehörige der Universität Münster sind. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster Religion und Politik endet
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
 - b. wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3, 4 und 5 dieses Statuts nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest,
 - c. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Exzellenzcluster Religion und Politik,
 - d. durch Ausscheiden als Mitglied der Universität Münster.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführt und vom Exzellenzcluster Religion und Politik unterstützt werden sollen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters Religion und Politik dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach §§ 20-21 festgelegten Verfahren an den dem Exzellenzcluster Religion und Politik zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik, der Universität Münster und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

- (6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, können die ihm aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Universität Münster.

§ 7

Versammlung der Hauptantragsteller/innen

- (1) Die Hauptantragsteller/innen sind unter 1.1. des Antrags auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 12.04.2007 namentlich aufgeführt. Hochschullehrer/innen, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, können von der Versammlung der Hauptantragsteller mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Hauptantragsteller/innen gewählt werden. Die Inhaber/innen der W3-Professuren für Politikwissenschaft und Religionssoziologie sowie für die im Rahmen des Clusters neu beantragten W3-Professuren sind ebenfalls Hauptantragsteller/innen.
- (2) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen findet mindestens vier Mal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Sprecher bzw. die Sprecherin schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Hauptantragsteller/innen innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Teilnahmeberechtigt an der Versammlung der Hauptantragsteller/innen sind mit Stimmrecht die Hauptantragsteller/innen sowie mit beratender Stimme die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Exzellenzclusters Religion und Politik und vier von der Versammlung des akademischen Mittelbaus benannte Vertreter/innen.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder ein von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (6) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen ist verantwortlich für:
 - a. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die von struktureller oder sonst grundsätzlicher Bedeutung für das Exzellenzcluster Religion und Politik sind. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung obliegt ebenfalls der Versammlung der Hauptantragsteller/innen.
 - b. die Entscheidung zu Kriterien und Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 21 Abs. 10) sowie über Förderanträge und Erweiterungsanträge von mehr als 15.000 € Gesamtvolumen (§ 21 Abs. 6-8)

- c. die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
- d. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über das Statut des Exzellenzclusters Religion und Politik und seine Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch das Rektorat der Universität Münster mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen
- e. die Wahl und Abwahl von Sprecherin bzw. Sprecher sowie der Hochschullehrer/innen im Vorstand
- f. die Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
- g. die Wahl der Forschungsfeldkoordinator/innen
- h. die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(7) Über die Wahl der Hochschullehrer/innen im Vorstand sowie der Sprecherin bzw. des Sprechers entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen mit absoluter Mehrheit der Hauptantragsteller/innen. Über das Statut und seine Änderung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

(8) Über die Beschlüsse der Versammlung der Hauptantragsteller/innen fertigt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Exzellenzclusters Religion und Politik ein Ergebnisprotokoll, dessen sachliche Richtigkeit die Sprecherin/der Sprecher bestätigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik oder einem Viertel der Hauptantragsteller/innen innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Einmal jährlich gibt die Sprecherin/der Sprecher der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit empfehlendem Charakter.

§ 9

Versammlung des akademischen Mittelbaus

- (1) Die Versammlung des akademischen Mittelbaus ist die Versammlung aller Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Postdoktorand/innen, Leiter/innen von Nachwuchsgruppen, Doktorand/innen), die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 im Exzellenzcluster Religion und Politik sind.
- (2) Die Versammlung des akademischen Mittelbaus kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Versammlung des akademischen Mittelbaus findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wählt nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte zwei Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für den Vorstand und entsendet gemäß § 7 Abs. 4 dieses Statuts vier Mitglieder mit beratender Stimme in die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, darunter
 - a) der Sprecherin/dem Sprecher
 - b) sechs weiteren Hauptantragsteller/innen
 - c) zwei dem akademischen Mittelbau zuzurechnenden Mitgliedern.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, der/die Leiter/in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Die Hauptantragsteller/innen/innen wählen aus ihrem Kreis sieben Vorstandsmitglieder, darunter den Sprecher/die Sprecherin (§ 11). Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen kann diese Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Hauptantragsteller/innen einen Nachfolger wählt. Dasselbe gilt im Falle der Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds. Für den Sprecher/die Sprecherin gilt § 11 Abs. 6-7.
- (3) Der akademische Mittelbau (§ 9) wählt aus seinem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters Religion und Politik. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Er vertritt das Exzel-

lenzcluster Religion und Politik in den zentralen Universitätsgremien. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung
 - b. Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;
 - c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von weiteren Mitgliedern;
 - d. Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
 - e. Benennung der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik in Berufungskommissionen (§ 16);
 - f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 20)
 - g. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im Exzellenzcluster Religion und Politik, soweit sich nicht aus § 21 ein anderes ergibt;
 - h. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hilfskräfte; bei Berufungsverfahren gelten die in § 16 getroffenen Regeln;
 - i. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 18),
 - Gleichstellung,
 - sowie Öffentlichkeitsarbeit.
 - j. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik in Form von internen Evaluationen;
 - k. Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet die Vorstandssitzungen. Diese werden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt, soweit die Mitglieder nicht auf dieses Verfahren verzichten. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 11**Sprecherin bzw. Sprecher**

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet das Exzellenzcluster Religion und Politik und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende/r des Vorstandes, der Versammlung der Hauptantragsteller/innen und der Mitgliederversammlung. Er/sie vertritt das Cluster nach außen.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Exzellenzclusters Religion und Politik wird aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professor/innen der Universität Münster, die Hauptantragsteller des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
 - a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu gehören u.a. die Vorbereitung eines Haushaltsplans, die Verwaltung der bewilligten Fördermittel, die Zuteilung von Fördermitteln entsprechend den Entscheidungen nach §§ 20 und 21 sowie Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises
 - b. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Versammlungen der Hauptantragsteller/innen bzw. der Mitgliederversammlung
 - c. Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik
 - d. Information der Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere nach jeder Sitzung über Beschlüsse des Vorstandes und Beschlüsse der Versammlung der Hauptantragsteller.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (5) In Eilfällen, in denen nicht zugewartet, der Vorstand jedoch nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann die Sprecherin / der Sprecher anstelle des Vorstands entscheiden. Die Sprecherin / der Sprecher hat den Vorstand über in Eilkompetenz getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit zweiwöchiger Ladungsfrist eine Versammlung der Hauptantragsteller/innen ein, um eine neue Sprecherin bzw. Sprecher zu wählen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher soll ihren/seinen Rücktritt nach Möglichkeit zwei Monate zuvor ankündigen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

- (7) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit der Hauptantragsteller/innen eine/n Nachfolger/in nach Absatz 2 wählt.

§ 12

Forschungsfeldkoordination

- (1) Jedes Forschungsfeld („Säule“) wird von einem/einer Forschungsfeldkoordinator/in („Säulenkoordinator/in“) geleitet, die von der Versammlung der Hauptantragsteller/innen aus den Reihen der wählbaren federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Projekte des betreffenden Forschungsbereichs gewählt werden.
- (2) Die Forschungsfeldkoordinator/innen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
- a. Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes;
 - b. Bericht an Vorstand und Versammlung der Hauptantragsteller/innen;
 - c. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsbereichen;
 - d. Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.

§ 13

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Sprecher/die Sprecherin.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
- a. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik;
 - b. die Unterstützung von Sprecher/in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats;
 - c. die Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung der Hauptantragsteller/innen, der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und Sitzungen des wissenschaftlichem Beirats sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a. des Exzellenzclusters;
 - d. das Personal- und Finanzwesen;
 - e. Unterstützung der Korrespondenz.

- (3) Die Geschäftsstelle ist nicht zuständig für die Arbeit des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, dessen Aufgaben sich aus einer vom Vorstand beschlossenen Satzung ergeben.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für das Exzellenzcluster Religion und Politik ernennt der die Rektorin/der Rektor der Universität aufgrund von Vorschlägen des Vorstands und im Einvernehmen mit diesem einen achtköpfigen wissenschaftlichen Beirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die als Vertreter der wichtigsten beteiligten Disziplinen auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters Religion und Politik international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied der Universität Münster sind, und einem/einer Vertreter/in der Medien. Die bei Inkrafttreten dieses Statuts bereits berufenen Mitglieder des Beirats verbleiben in ihrer Funktion.
- (2) Der Beirat berät das Exzellenzcluster Religion und Politik in seiner wissenschaftlichen Arbeit und ist für die externe Qualitätskontrolle zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur weiteren Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik und seiner wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung, insbesondere in Berufungsverfahren (§ 16)
 - Er beteiligt sich an der internen Evaluation des Exzellenzclusters Religion und Politik.
 - Er gibt Stellungnahmen zu Förderanträgen im Gesamtvolumen von über 70.000,- Euro jährlich (§ 21).
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zu dessen/deren Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik gehört.
- (4) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 15

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern nicht die Geschäftsordnungen der Organe Sonderregelungen treffen. Stimmrechtsübertragungen sind nur in der Versamm-

lung der Hauptantragsteller/innen möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters Religion und Politik mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen findet auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Organs geheime Abstimmung statt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 16

Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, das Exzellenzcluster Religion und Politik möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

- (1) Das Exzellenzcluster Religion und Politik ist eine übergreifende Einheit der Universität Münster gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008.
- (2) Die für übergreifende Einheiten geltenden Regeln der Berufsordnungsordnung der Universität Münster sind auf Berufungsverfahren für diejenigen Professuren anwendbar, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind.
- (3) An Bleibeverhandlungen derjenigen Professor/innen, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, ist das Exzellenzcluster Religion und Politik zu beteiligen.
- (4) Vor der Wiederzuweisung von Professuren, die dem Exzellenzcluster Religion und Politik angehören, ist dem Exzellenzcluster Religion und Politik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Lehrverpflichtung

Für die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik gelten folgende Regelungen zu Lehrverpflichtungen:

- (a) Hochschullehrer/innen, die Mitglied des Exzellenzclusters sind, tragen grundsätzlich die vollen Lehrverpflichtungen.
- (b) Hochschullehrer/innen im Status einer Hauptantragstellerin/eines Hauptantragstellers erhalten von der Rektorin der Universität Münster gemäß § 5 Absatz 2 Lehrverpflichtungsverordnung in Verbindung mit § 7 Lehrverpflichtungsverordnung und § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen um fünfzig Prozent für die Laufzeit des Exzellenzclusters. Hiervon trägt das Exzellenzcluster die Kosten für zwei Forschungsfreisemester. Diese Kosten werden auf die dem bzw. der Hauptantragsteller/in bewilligten Forschungsmittel nicht angerechnet. Weitergehende Freistellungen hat jede/r Hauptantragsteller/in aus seinem/ihren eigenen Fördermitteln zu finanzieren. Über die Art der Lehrentlastung entscheidet der/die Hauptantragsteller/in. Bei einer Lehrentlastung von bis zu fünfzig Prozent kann der Fachbereich, dem der/die Hauptantragsteller/in angehört, der Lehrentlastung nur widersprechen, wenn der/die Hauptantragsteller/in keine Person benennt, die als Lehrstuhlvertreter/in oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet. Die regulären Forschungsfreisemester, auf deren Gewährung die Hauptantragsteller/innen während der Laufzeit des Exzellenzclusters Anspruch haben, werden mit der von der Rektorin bewilligten Lehrermäßigung nicht verrechnet und können auch nach der Beendigung des Exzellenzclusters Religion und Politik in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich angetreten werden. Eine Lehrentlastung um mehr als fünfzig Prozent ist während der Laufzeit des Exzellenzclusters möglich, wenn der Fachbereich zustimmt, dem der/die Hauptantragsteller/in angehört.
- (c) Hochschullehrer/innen, die keine Hauptantragsteller/innen sind, können ihre vom Exzellenzcluster Religion und Politik bewilligten Mittel ebenfalls zur Lehrentlastung verwenden. Hierfür ist die Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs erforderlich.
- (d) Die von den Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen tragen grundsätzlich keine Lehr- und Korrekturverpflichtungen. Anderes gilt für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die zum Ausgleich der einer/einem Hochschullehrer/in zustehenden Lehrermäßigung eingestellt werden. Maßgeblich ist die Regelung im jeweiligen Arbeitsvertrag.

§ 18

Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 18 dieses Statuts sind sowohl alle im Rahmen des Exzellenzclusters Religion und Politik Promovierenden sowie alle Postdoktorand/innen.
- (2) Dem wissenschaftlichen Nachwuchs soll Gelegenheit gegeben werden, an Qualifizierungsprogrammen teilzunehmen. Die Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses in die internationale Fachwelt wird ebenso gefördert wie die Teilnahme an Tagungen. Anreize für die Publikation von Forschungsergebnissen der Nachwuchswissenschaftler/innen werden geschaffen. Strukturelles Ziel des Exzellenzclusters Religion und Politik gemäß § 2 Abs. 2. ist unter anderem die Förderung von Forschungsprojekten unter selbständiger Beteiligung von Nachwuchswissenschaftler/innen.

§ 19

Graduiertenschule

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine Graduiertenschule in das Exzellenzcluster Religion und Politik integriert. In diesem Rahmen erhalten insbesondere Postdoktorand/innen die Möglichkeit, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und als Leiter/innen von Nachwuchsgruppen zugleich in Wissenschaftsorganisation, Lehre und Doktorand/innenbetreuung tätig zu sein. Die Prüfungs- und Promotionsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fachbereiche.
- (2) Die Leitung der Graduiertenschule liegt in der Hand eines Gremiums, das sich aus dem Sprecher/der Sprecherin des Exzellenzclusters Religion und Politik, den Leiter/innen von Nachwuchsgruppen sowie den federführenden Leiter/innen der Forschungsbereiche zusammensetzt.
- (3) Der/die Koordinator/in der Graduiertenschule ist für die Organisation der Graduiertenschule zuständig und gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an.
- (4) Mitglieder der Graduiertenschule sind die in die Graduiertenschule aufgenommenen Doktorand/innen, die Leiter/innen von Nachwuchsgruppen sowie die Mitarbeiter/innen des zentralen Koordinationsbüros.
- (5) Über die Aufnahme von Doktorand/innen in die Graduiertenschule entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen. Voraussetzung hierfür sind ein befürwortendes internes Gutachten sowie Empfehlungen der Leitung der Graduiertenschule und des Vorstandes. Dieses Verfahren gilt auch für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 10. Der/die wissenschaftliche Betreuer/in ist von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (6) Die Graduiertenschule organisiert Studienprogramme, die aus einem thematischen Teil und einem allgemein qualifizierenden Teil bestehen.
- (7) Die Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20

Interne Mittelverteilung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits getroffenen Entscheidungen über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Projekten der Hauptantragsteller/innen sowie der Autor/innen von Ideenskizzen des 1. und 2. Ideenwettbewerbs bleiben bestehen.

Entscheidungen zur internen Mittelvergabe werden durch die Versammlung der Hauptantragsteller/innen getroffen.

Für die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben durch das Exzellenzcluster Religion und Politik gilt § 21.

§ 21

Projekte und Projektleitung

- (1) Der Kern der wissenschaftlichen Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht in Projektforschung, deren inhaltlicher Rahmen durch die Forschungsfelder strukturiert ist. Die Projektförderung umfasst alle Förderinstrumente von Personalstellen über Reisemittel, Mittel für Fachliteratur und weitere Sachmittel, Hilfskraftmittel und Tagungsmittel bis zu Publikationsmitteln, bei Professoren und Professorinnen insbesondere auch Mittel zur Lehrentlastung.
- (2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits getroffenen Entscheidungen über die Förderung von Projekten im Exzellenzcluster Religion und Politik (1. und 2. Ideenwettbewerb) bleiben bestehen.
- (3) Weitere thematisch einschlägige Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführt werden sollen, sowie Vorschläge zur Erweiterung bestehender Projekte können von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (4) Über eine weitere grundsätzliche Öffnung des Exzellenzclusters Religion und Politik für Anträge von weiteren Mitglieder und Nichtmitgliedern unter den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder anderer Universitäten oder Institutionen entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.
- (5) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge bis zu einer Antragssumme von 15.000,- Euro entscheidet der Vorstand.
- (6) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit höherer Antragssumme entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.

- (7) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit einem Gesamtvolumen von mehr als 70.000,- Euro jährlich entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen nach Anhörung des Beirats. Vor der Weiterleitung des Förderantrags bzw. Erweiterungsantrags an den Beirat ist der Antrag von einer Gruppe von fünf Hauptantragsteller/innen zu prüfen und mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Der Fortbestand bereits bewilligter Projekte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung des Beirats zur Förderung eines Forschungsvorhabens gilt als erteilt, wenn nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder innerhalb von drei Wochen der Aufnahme des Forschungsvorhabens schriftlich widerspricht. Lehnt der Beirat die Förderung eines Forschungsvorhabens ab, dürfen die betreffenden Förderanträge und Erweiterungsanträge nicht finanziell unterstützt werden.
- (8) Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
 - Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler/innen
 - Unterstützung eines Forschungsfelds, Vernetzungspotential innerhalb des Exzellenz-clusters Religion und Politik sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des Exzellenzclusters (§ 2 Abs. 1)
 - benötigte Unterstützung aus Projektmitteln.
- (9) Die Mittelvergabe aus zentralen Mitteln des Clusters für die zusätzliche Beschaffung von Literatur, Reisekosten, Kosten für den Aufenthalt von Gastwissenschaftler/innen und für wissenschaftliche Tagungen sowie Übersetzungskosten werden auf die Forschungsmittel der einzelnen Clustermitglieder nicht angerechnet. Im Zweifel entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.
- (10) Die Schiedsklausel (§ 24) findet keine Anwendung.
- (11) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 22

Interne Evaluation

- (1) Die vom Exzellenzcluster Religion und Politik finanziell unterstützten Forschungsvorhaben (§ 21 Abs. 1) werden alle zwei Jahre in einer internen Qualitätskontrolle überprüft. Zuständig für die interne Evaluation sind Prüfgruppen, die aus mindestens vier Hauptantragstellern bestehen. An den Prüfgruppen zur internen Evaluation Wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen sowie Angehöriger der Graduiertenschule sollen Angehörige des akademischen Mittelbaus beteiligt werden.
- (2) Über das Ergebnis der Evaluation wird in der Versammlung der Hauptantragsteller/innen beraten.

- (3) Vor einer Entscheidung über die Beendigung der finanziellen Förderung von Forschungsprojekten ist in jedem Fall dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Einzelheiten regelt eine Evaluationsatzung, die die Versammlung der Hauptantragsteller/innen beschließt.

§ 23

Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzcluster Religion und Politik gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzcluster Religion und Politik nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik enthalten.

§ 24

Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Organs oder eines Mitglieds gegen Entscheidungen eines Organs des Exzellenzclusters Religion und Politik wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster Religion und Politik eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Hochschullehrer/innen und einer/einem Vertreter/in des akademischen Mittelbaus, die nicht Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Versammlung der Hauptantragsteller/innen von der/dem Sprecher/in für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vertrauensperson der Universität Münster für Selbstkontrolle der Wissenschaft ist mit ihrer Zustimmung Mitglied kraft Amtes, sofern sie nicht zugleich Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik ist.
- (2) Jede(s) der genannten Personen bzw. Organe kann die Schiedsstelle jederzeit anrufen. Diese entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich, soweit nicht die Versammlung der Hauptantragsteller/innen sie mit Mehrheit (§ 15 Abs. 2) zurückweist.

§ 25**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. November 2009

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles